Satzung des Marktes 89362 Offingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ vom -5. Feb. 1997

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des BauGB erläßt der Markt Offingen folgende Satzung:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher bezeichneten Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und in den zentralen Bereichen umgestaltet werden.

Das insgesamt ca. 39 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung Sanierungsgebiet „Ortsmitte“.

Das Sanierungsgebiet „Ortsmitte“ umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1000 (Kataster vom Vermessungsamt Günzburg) abgegrenzten Flächen. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit dem Tag ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Offingen, -5. Feb. 1997
Markt 89362 Offingen

Brunhuber
Erster Bürgermeister

Diese Satzung wurde der Regierung von Schwaben gemäß § 143 Abs. 1 BauGB angezeigt. Diese hat mit Schreiben vom 07. Januar 1997 mitgeteilt, daß sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Markt Offingen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann in der Geschäftsstelle der VGem. Offingen, Marktstr. 19, 89362 Offingen, Zimmer 2, eingesehen werden.

M 1:1000

Umgriff des Untersuchungsgebietes
und
Förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet
"Ortsmitte", ca. 39 ha

Index	Datum	gez.	Änderung
A	0.7.11.1996	BRANDMAIR	

MARKT OFFINGEN

Bestandteil der Satzung des Marktes 89362
Offingen über die

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Sanierungsgebiet "Ortsmitte"

Offingen -5. Feb. 1997
Markt 89362 Offingen
Brunnhuber
Erster Bürgermeister

topos

topos
BECKER-NICKELS UND STEUERNAGEL
ARCHITEKTEN GmbH

F. BECKER-NICKELS
DIPL. ING. ARCHITEKT

H.-E. STEUERNAGEL
DIPL. ING. ARCHITEKT

BRIENNER STRASSE 41
80333 MÜNCHEN
TELEFON 089 / 554969
FAX 089 / 5501107